



Dr. Peter Gauweiler

Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender des Unterausschusses „Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik“
Bayerischer Staatsminister a.D.

Erklärung gemäß § 31 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

zur Abstimmung über das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 27. November 2008 (BT-Drs. 16/7918)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02) entschieden, dass das derzeit (noch) gültige Erbschaftsteuergesetz mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, da es den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genügt. Die Prüfung des Bundesverfassungsgerichts hat sich dabei auf die verfassungsrechtliche Beurteilung der Frage des vorliegenden Bundesfinanzhofs beschränkt, ob die Bewertungsunterschiede zwischen den einzelnen Vermögensarten verfassungsgemäß sind.

Ein den verfassungsrechtlichen Geboten entsprechendes Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht müsste die vererbten Gegenstände wirklichkeits- und realitätsgerecht bemessen und dürfte Verschonungen nur dann gewähren, wenn sie Lenkungszwecken dienen und „zielgenau und normenklar“ ausgestaltet sind.

Dass diese Ausgestaltungen ihrerseits nicht wieder anderen verfassungsrechtlichen Vorgaben widersprechen dürfen, versteht sich von selbst.

Der vorliegende Gesetzentwurf verstößt nicht nur nach Auffassung renommiertester Verfassungsrechtler, sondern auch des Vizepräsidenten des Bundesfinanzhofs in vielfältiger Weise gegen das Grundgesetz und möglicherweise auch gegen EU-Recht. Eine dringend gebotene, umfassende und gründliche Prüfung dieser Rechtsfragen durch den Gesetzgeber ist bislang nicht erfolgt.

Ich kann aus folgenden Gründen weder dem Gesetzentwurf *noch den Begleitgesetzen hierzu* zustimmen:

I. Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken

- 1) Prof. Dr. Paul Kirchhof und Prof. Dr. Dietrich Murswiek halten den Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuerrechts für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar

Die Professoren Kirchhof (Universität Heidelberg) und Murswiek (Universität Freiburg) haben ein gemeinsames Thesenpapier zu Familienunternehmen und Erbschaftsteuer erstellt.

Ihr Fazit lautet:

„Der Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuerrechts ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Er schwächt das Verantwortungseigentum und das Familiengut, wirkt strukturell familiärer Bindung und unternehmerischer Initiative entgegen.“

Professor Kirchhof hat mit Schreiben vom 20. November 2008 zu der letzten vorliegenden Gesetzesfassung nochmals aus verfassungsrechtlicher Sicht Stellung genommen. Er bescheinigt dem neuen Entwurf generell, dass dieser an einer „verfassungsrechtlichen Bruchstelle“ leidet, was „deshalb besonders erheblich (ist), weil sie einem ausdrücklichen Postulat des Bundesverfassungsgerichts in der neueren Erbschaftsteuerentscheidung widerspricht“. In Einzelregelungen sieht er weiterhin Verstöße gegen Art. 2 Abs. 1 GG (Unternehmerfreiheit), Art. 12 GG (Berufsfreiheit) und Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentümerfreiheit)

2) Prof. Dr. Joachim Lang hält zahlreiche Bestimmungen für verfassungswidrig

Professor Lang (Universität Köln) hat ein Gutachten mit dem Titel „Gutachten zum verfassungsrechtlichen Scheitern der Erbschaft- und Schenkungsteuer“ erstellt. Er kommt darin zu dem Ergebnis, dass der Gesetzentwurf gegen folgende verfassungsrechtliche Normen verstößt:

- a) *Gleichbehandlung,*
- b) *Erbrechtsgarantie und*
- c) *Übermaßverbot*

Mit Schreiben vom 12. November 2008 nimmt er nochmals zur Einigung von CDU/CSU und SPD Stellung, durch welche „die verfassungsrechtlichen Einwände ... nicht beseitigt worden (sind)“. Danach verstößt der Gesetzentwurf weiterhin gegen den Gleichheitsgrundsatz, schränkt die unternehmerische Handlungsfreiheit verfassungswidrig ein, verletzt die verfassungsrechtliche Erbrechtsgarantie und kann verfassungswidrige konfiskatorische Steuerbelastungen bewirken.

3) Prof. Dr. Ulrich von Suntum hält die – verfassungsrechtlich gebotene - Gleichmäßigkeit der Besteuerung ebenso für verletzt, wie das Willkürverbot und den Minderheitenschutz

Professor von Suntum (Universität Münster) hat ein Gutachten mit dem Titel „Pro und Contra Erbschaftsteuer – Argumente und Erfahrungen im internationalen Vergleich“ erstellt. Er kommt darin zu dem Ergebnis, dass der Gesetzentwurf gegen folgende verfassungsrechtliche Normen verstößt: *Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Willkürverbot und Minderheitenschutz*

4) Prof. Dr. Wolfgang Rübner ist in einem Kurzgutachten zu der Frage der Bundeskompetenz zur Regelung der Erbschaftsteuer zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Bund keine Gesetzgebungskompetenz (mehr) zusteht.

Bereits mit Kurzgutachten vom 03.12.2007 hat Professor Rübner (Universität Trier) darauf hingewiesen, dass nach Art 72 Abs. 2 GG n. F. der Bund keine Kompetenz zur Neuregelung der Erbschaftsteuer mehr besitzt.

5) Auch Prof. Dr. Rainer Wernsmann (Universität Passau) kommt in seinem Gutachten vom 19. September 2008 zu dem Ergebnis, dass das Erbschaftsteuerreformgesetz aus

den im Wesentlichen gleichen Gründen, wie sie die anderen Gutachter auch nennen, in vielerlei Punkten verfassungswidrig ist.

6) Sachverständigenanhörung des Finanzausschusses vom 05.03.2008

In der Sachverständigenanhörung sind zahlreiche weitere verfassungsrechtliche Bedenken gegen zahlreiche Regelungen vorgetragen worden.

Allen diesen Bedenken trägt der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf in keiner Weise Rechnung.

II. Regelungen zur Vererbung von Betrieben

Die vorgesehenen Regelungen sind unpraktikabel und extrem streitanfällig. Sie führen zu (mindestens) verdoppelten Tarifen und wesentlich erhöhten Bewertungsmaßstäben. Damit stehen sie zur derzeitigen konjunkturellen Lage in krassem Widerspruch.

In dieser Woche wurde über die neueste OECD- Konjunkturprognose für Deutschland berichtet. Die OECD erwartet darin, wegen der Exportabhängigkeit der deutschen Wirtschaft einen stetigen Anstieg der Arbeitslosenquote bis Ende 2010 und ein real schrumpfendes Bruttoinlandsprodukt. Es ist völlig ungeklärt, wie vor diesem wirtschaftlichen Hintergrund die vorgeschriebenen Lohnsummen gehalten und realistische Ertragswerte für – nicht börsennotierte – Unternehmen ermittelt werden sollen.

Die Forderung der CSU auf erbschaftsteuerliche Verschonung von weitergeführten Betrieben bis 100 % wird durch die Anordnung einer Obergrenze für einen 10%igen Anteil von „schädlichem Verwaltungsvermögen“ als Voraussetzung für eine solche Befreiung konterkariert und unmöglich gemacht: Nach den Feststellungen des Bundesministers für Finanzen ist eine derartige Voraussetzung faktisch kaum bzw. überhaupt nicht erreichbar.

Das beste Konjunkturprogramm für deutsche Familienunternehmen wäre die Abschaffung der Erbschaftsteuer, wie –erst vor kurzer Zeit- in Österreich von der dort regierenden großen Koalition geregelt.

III. Regelungen zur Vererbung von Eigenheimen

Auch diese Verschonungsvoraussetzungen sind in Bezug auf Ehegatten und Kinder weltfremd und zum Teil auch äußerst ungerecht. Wenn Geschwister –die in Zukunft erbschaftsteuerrechtlich wie nicht-verwandte „Dritte“ behandelt werden- zusammen wohnen, müssen diese sogar befürchten, dass sie im Todesfall ihre jahrzehntelange Wohnheimat verlieren, wie reale Beispielfälle in der Presse zeigen. Auch in Steuerklasse I sind die Verschonungsvoraussetzungen weltfremd. Die Ehefrau, die ihren Mann verliert und nur noch 60% Witwenrente erhält, darf nicht untervermieten, der Ehemann, der beruflich versetzt wird, muss bis zum Ablauf der zehn Jahre „Wochenendgast“ bei seiner Familie sein – sonst droht die Erbschaftsteuer. Die 200 qm – Grenze benachteiligt vor allem kinderreiche Familien, die zwangsläufig einen höheren Flächenbedarf haben und ist familienpolitisch kontraproduktiv. In höchstem Maße unbillig ist die vorgesehene „Fallbeillösung“, d. h. Söhne und Töchter, die erst 9 Jahre nach dem Erbfall – freiwillig oder gezwungen (z. B. wegen Vermögensverfall) – das ererbte Elternhaus verlassen, müssen nicht 1/10 der Erbschaftsteuer nachzahlen, sondern 100%.

Eine solche Fallbeilregelung stellt eine übermäßige Besteuerung dar und erhärtet die verfassungsrechtlichen Einwände gegen den vorliegenden Gesetzentwurf.

IV. Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge

Die Regelung des vorliegenden Gesetzentwurfes und seiner Begründung bzgl. einer erbschaftsteuer-relevanten „Kernfamilie“, der neben Ehegatten und Kindern nur noch eingetragene Lebenspartner angehören dürfen, nicht aber Schwestern und Brüder oder gar Neffen und Nichten, ist nicht mehr mit dem verfassungsrechtlich garantierten Verwandtenerbrecht vereinbar.

V. Erhebungskosten

In dem Gesetzentwurf wird unter Abschnitt „*F. Bürokratiekosten*“ ausgeführt, dass die erwarteten Mehrkosten für bis zu 90.000 in Deutschland betroffene Unternehmen lediglich 3,5 Mio. EURO betragen werden. Dies entspricht pro Unternehmen 38,89 EURO. Der Nationale Normenkontrollrat hält diese Schätzung für völlig untertrieben (Drucksache 16/7918) und unter „*D. 2. Vollzugaufwand*“ wird von einer „geringfügigen“ Erhöhung des Vollzugaufwands gesprochen. Demgegenüber geht schon die deutsche Steuergewerkschaft in ihrer Stellungnahme vom 05.03.2008 von rund 500 zusätzlichen Beschäftigten im höheren Dienst und Sachverständigen aus. Wissenschaftler gehen in ihren Schätzungen der jährlichen Erhebungskosten von bis zu über einer Milliarde EURO aus.

Berlin, 27. November 2008

Dr. Peter Gauweiler, MdB